

Pascal LADNER bearbeiteten Edition der von den Kyburger Grafen Hartmann d. Ä. und Hartmann d. J. am 28.6.1249 ausgestellten, auf verlorenen älteren Vorlagen beruhenden Stadtrechtsurkunde besteht, deren Wortlaut bekanntlich auch für die Rekonstruktion des frühen Stadtrechts von Freiburg im Breisgau von großer Bedeutung ist. Nach einer Einleitung über den historischen Hintergrund und die Träger der Überlieferung wird in vier Kolumnen der Text des lateinischen Originals kapitelweise einer modernen deutschen Übersetzung sowie den seit dem frühen 15. Jh. faßbaren deutschen und französischen Versionen gegenübergestellt. Bei diesen wird zwischen substantiellen Varianten (unter dem Editionstext) und orthographischen Abweichungen (im Anhang, S. 186 ff.) unterschieden. Der Sachkommentar knüpft an die moderne Übersetzung an; ein lateinisches Wortregister ist beigegeben (S. 238 ff.). – Erst danach findet man die Beiträge des zum 750. Geburtstag der Handfeste veranstalteten Kolloquiums: Ernst TREMP, Freiburg, seine Herren und seine Nachbarn. Politische und wirtschaftliche Verhältnisse um 1249 (S. 249–267, 3 Abb.). – Jean-Daniel MOREROD, Les franchises „vaudoises“ et Fribourg, réflexions sur le concept de droit autochtone (S. 269–280), betont die Eigenständigkeit der Entwicklung in Lausanne und Moudon. – Hans-Joachim SCHMIDT, Legitimität von Kommunen im 13. Jahrhundert (S. 281–321), rückt den lokalen Einzelfall in den weiteren Zusammenhang der Konkurrenz zwischen herrschaftlicher und genossenschaftlicher Ordnung (leider mit arg entstellten Verfasser-Vornamen in den Fußnoten). – Yves LE ROY, La Handfeste et la pratique. L'exemple du droit successoral (S. 323–340), zeigt die Wirksamkeit der Bestimmungen an drei Erbfällen von 1330, 1437 und 1480 auf. – Walter HAAS, Zur Sprache der deutschen Übersetzungen der Freiburger Handfeste (S. 341–375, 2 Abb.). – Marie-Claire GÉRARD-ZAI, Les versions françaises de la Handfeste (S. 377–385). – Maurice de TRIBOLET, Synthèse et réflexions (S. 387–393). – Am Ende stehen ein Hss.- und ein Abbildungsverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsregister, die sich auch auf die Einleitung der Edition beziehen. R. S.

Dieter PÖTSCHKE, Halberstadt und das Goslarer Stadtrecht – dargestellt an städtischen Rechtsfällen, Harz-Zs. 52–53 (2000/2001) S. 133–152, behandelt Halberstädter Rechtsfälle und Goslarer Rechtweisungen aus der Zeit vor und nach der Übernahme des Goslarer Stadtrechts in Halberstadt, die zwischen 1330 und 1340 erfolgte. Ulrich Schwarz